# Bayerisches 557 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 31. August	2000
Datum	Inhalt	Seite
31.7.2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst $\dots$ 2038–3–2–4–I	558
2.8.2000	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Bayern	560
6.8.2000	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Steuerungsbereich 3 im Sozialreferat der Landeshauptstadt München	561
11.8.2000	Siebte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege	562
11.8.2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	567
11.8.2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Heilerziehungspflege	613
11.8.2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	624
11.8.2000	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft	630
-	Berichtigung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414)	632
	Berichtigung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455)	633
-	Druckfehlerberichtigung der Bayerischen Ausgleichszahlungsverordnung vom 16. November 1999 (GVBl S. 468)	634

#### 2038-3-2-4-I

#### Fünfte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Vom 31. Juli 2000

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

#### § 1

Die Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (POmPol) vom 19. März 1987 (GVBl S. 95, BayRS 2038–3–2–4–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1999 (GVBl S. 33), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) "§ 10 Sportprüfung" wird durch "§ 10 Mündliche Prüfung" ersetzt.
  - b) "§ 10a Gruppenaufgabe" wird neu eingefügt.
  - c) "§ 11 Gesamtnote der schriftlichen Prüfung" wird durch "§ 11 Sportprüfung" ersetzt.
  - d) "§ 12 Gesamtnote der Sportprüfung" wird durch "§ 12 Gesamtnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Gruppenaufgabe" ersetzt.
- 2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, einer Gruppenaufgabe sowie einem Sportteil."
- 3. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

#### ,,§ 10

#### Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus einem Einstellungsgespräch (strukturiertes Interview). <sup>2</sup>Das Einstellungsgespräch dient insbesondere der Feststellung der sozialen Kompetenz, der Belastbarkeit und der Leistungsmotivation. <sup>3</sup>Es erstreckt sich über eine Dauer von mindestens 45 Minuten. <sup>4</sup>Für den mündlichen Prüfungsteil wird eine Zehntelnote auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt."

4. Es wird folgender § 10a eingefügt:

#### "§10a

#### Gruppenaufgabe

<sup>1</sup>Die Gruppenaufgabe besteht aus einer Gruppendiskussion. <sup>2</sup>Sie dient insbesondere der Feststellung der kommunikativen Fähigkeiten, der Initiative und des Kooperationsvermögens. <sup>3</sup>Für die Gruppendiskussion ist eine Dauer von mindes-

- tens 45 Minuten vorzusehen.  $^4$ Für diesen Prüfungsteil wird eine Zehntelnote auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt."
- 5. Der bisherige § 10 wird § 11, dem folgender Absatz 3 angefügt wird:
  - "(3) <sup>1</sup>Die einzelnen Sportübungen ohne Schwimmen werden mit ganzen Noten bewertet. <sup>2</sup>Die Note der Sportprüfung wird dadurch gebildet, dass die Summe der Einzelnoten durch fünf geteilt wird. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend."
- 6. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.
- 7. § 12 erhält folgende Fassung:

#### "§ 12

Gesamtnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Gruppenaufgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung (Sprachtest und Grundfähigkeitstest), der mündlichen Prüfung und der Gruppenaufgabe gebildet. <sup>2</sup>Die Summe der Einzelnoten, geteilt durch vier, ergibt die Gesamtnote.
- (2) Die Note wird abweichend von § 27 APO auf zwei Dezimalstellen berechnet."
- 8. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Grundfähigkeitstest" die Worte ", im Einstellungsgespräch, in der Gruppenaufgabe" eingefügt.
- 9. In § 14 Abs. 1 werden die Worte "Gesamtnote der schriftlichen Prüfung (§ 11)" durch die Worte "Gesamtnote der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie der Gruppenaufgabe (§ 12)" ersetzt.
- 10. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Gesamtnote nach § 12, die Note der Sportprüfung und die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der Gruppenaufgabe zu ersehen sind."
  - b) In Absatz 2 werden das Wort "Gesamtnoten" durch die Worte "Gesamtnote nach § 12, die Note der Sportprüfung" und die Worte "beiden Prüfungsteile" durch die Worte "schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der Gruppenaufgabe" ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Nach der bisherigen Regelung abgelegte und bestandene Einstellungsprüfungen behalten für den jeweils maßgeblichen Einstellungstermin sowie für den darauffolgenden Einstellungstermin ihre Gültigkeit. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen sind nach der neuen Fassung abzulegen.

München, den 31. Juli 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2234-3-22-UK

#### Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule in Bayern

Vom 2. August 2000

Auf Grund des Art. 26 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die mit Wirkung vom 1. September 1964 errichtete Staatliche Mittelschule für Knaben Erding, die mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in eine Staatliche Realschule für Knaben und Mädchen umgewandelt wurde, wird im sechsstufigen Zug als Staatliche Realschule für Knaben geführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

München, den 2. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

#### 2035-32-I

#### Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Steuerungsbereich 3 im Sozialreferat der Landeshauptstadt München

Vom 6. August 2000

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte bei dem Flüchtlingsamt und dem Amt für Wohnungswesen im Sozialreferat der Landeshauptstadt München wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. März 2001, verlängert.

#### § 2

- (1) In Angelegenheiten, die sich auf das bisherige Amt für Wohnungswesen beziehen, nimmt der bisherige Personalrat des Amts für Wohnungswesen vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.
- (2) In Angelegenheiten, die sich auf das bisherige Flüchtlingsamt beziehen, nimmt der bisherige Personalrat des Flüchtlingsamts vorübergehend die Aufgaben der Personalvertretung wahr.
- (3) In Angelegenheiten, die sowohl das bisherige Amt für Wohnungswesen als auch das bisherige Flüchtlingsamt betreffen, nehmen die bisherigen Personalräte des Amts für Wohnungswesen und des Flüchtlingsamts die Aufgaben der Personalvertretung vorübergehend gemeinsam wahr.

#### § 3

Die Neuwahlen zur Personalvertretung des neu gebildeten Steuerungsbereichs 3 im Sozialreferat der Landeshauptstadt München sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. April 2001 ihr Amt angetreten haben.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2001 außer Kraft.

München, den 6. August 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

#### 2236-4-1-1-UK

#### Siebte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege

Vom 11. August 2000

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, BayRS 2236–4–1–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1998 (GVBl S. 295, ber. S. 510), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Abschnitts III vor § 52 werden die Worte "– Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft" gestrichen.
  - b) Bei § 52 a werden die Worte "Mittlerer Schulabschluss" durch die Worte "Abschlusszeugnis, mittlerer Schulabschluss" ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "– Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft –" gestrichen.
- In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "– Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft –" gestrichen.
- 4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "längstens bis zum Ende des Schuljahres" durch die Worte "um höchstens drei Monate" ersetzt.
- 5. In § 9 werden die Absätze 3 bis 5 durch folgende neue Absätze 3 bis 7 ersetzt:
  - "(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr. ²An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft bedarf die Verblockung der fachpraktischen Ausbildung (Hauswirtschaftliche Praxis) der Abstimmung mit der nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stelle. ³§ 12 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 bleiben unberührt.
  - (4) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß Anlagen 1 bis 3 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

- (5) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern (ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im zweiten Schuljahr) erteilt werden.
- (6) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (7) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlage um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten."
- 6. In § 10 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten "eingerichtet ist" die Worte "oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann" eingefügt.
- 7. In § 14 Abs. 2 werden nach dem Wort "Einrichtung" die Worte "von weiterem Pflichtunterricht sowie" eingefügt.
- 8. In § 15 Abs. 2 werden die Worte "im Rahmen der Stundentafel" gestrichen.
- 9. In § 22 Abs. 1 werden die Worte "– Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft –" gestrichen.
- 10. § 36 Abs. 5 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden Absätze 5 bis 10.
- 11. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt."
- 12. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte
    - "– Ernährungs- und Nahrungsmittellehre (Bearbeitungszeit 45 Minuten)
    - Arbeitsgestaltung und Haushaltskunde (Bearbeitungszeit 60 Minuten)"

durch die Worte

"– Ernährung

(Bearbeitungszeit 60 Minuten)

-Betriebswirtschaft

(Bearbeitungszeit 60 Minuten)"

ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort "Nahrungszubereitung" durch die Worte "Speisenzubereitung und Service" ersetzt.
- In Absatz 4 werden die Worte "oder praktischen" gestrichen.
- In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- 14. Dem § 46 a wird folgender Satz 6 angefügt:

"<sup>6</sup>Der Nachweis mindestens befriedigender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder von der von ihm beauftragten Stelle genehmigt werden."

- In der Überschrift des Abschnitts III vor § 52 werden die Worte "– Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft –" gestrichen.
- 16. § 52 a erhält folgende Fassung:

"§ 52a

Abschlusszeugnis, mittlerer Schulabschluss

(1) <sup>1</sup>Wer die Abschlussprüfung als Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (vgl. § 52) bestanden

hat, erhält ein Abschlusszeugnis. <sup>2</sup>Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis.

- (2) <sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis der Wahlpflichtfächergruppe II enthält die Jahresfortgangsnoten des dritten Schuljahrs sowie die Zeugnisnoten des Abschlusszeugnisses nach § 46 in den Fächern, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden. <sup>2</sup>Das Abschlusszeugnis der Wahlpflichtfächergruppe III enthält die Jahresfortgangsnoten des zweiten Schuljahrs sowie die Jahresfortgangsnoten des ersten Schuljahrs der Fächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden. <sup>3</sup>Abschlusszeugnis und Jahreszeugnis müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.
- (3) ¹Das Abschlusszeugnis verleiht in Verbindung mit dem Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin den mittleren Schulabschluss, wenn in den Vorrückungsfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erzielt wurde und befriedigende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. ²§ 46a Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend."
- 17. In § 78 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen."
- 18. In § 91 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "Unterricht und Kultus" ersetzt.

#### 19. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

## "Anlage 1

## Stundentafel für die Berufsfachschule für Hauswirtschaft

Wahlpflichtfächergruppe II

1.1

Pflichtfächer	Jahrgangs- stufe 10	Jahrgangs- stufe 11	Jahrgangs- stufe 12
Allgemeinbildender Lernbereich			
Religionslehre	1	1	1
Deutsch	2	3	3
Sozialkunde	2	2	2
Sport	2 2	2 2	-
	7	8	6
Fachtheoretischer Lernbereich			
Ernährung	3	3	. 2
Räume und Textilien	1	1	1
Betriebswirtschaft	2	2	3
Erziehung und Betreuung	1	2	2
Englisch	2		-
	9	- 8	8
Fachpraktischer Lernbereich			\$
Speisenzubereitung und Service	14	6	6
Raum- und Textilpflege	2	2	2
Textilarbeit		3	2
Gestaltung	2 2	2	2 2
Werken	-	-	2
	20	13	14
Hauswirtschaftliche Praxis		7 *)	6*)

<sup>\*)</sup> Zeitstunden

## Wahlpflichtfächergruppe III

1.2

Pflichtfächer	Jahrgangs- stufe 11	Jahrgangs- stufe 12
Allgemeinbildender Lernbereich		
Religionslehre	1	1
Deutsch	2	1
Sozialkunde	2	1
	5	. 3
Fachtheoretischer Lernbereich		
Ernährung	3	3
Räume und Textilien	1	1
Betriebswirtschaft	2	3
Erziehung und Betreuung	1	-3
Englisch	2	
	9.	10
Fachpraktischer Lernbereich		
Speisenzubereitung und Service	14	8
Raum- und Textilpflege	2	2
Textilarbeit	2	4
Gestaltung	2	4
Werken	2	2
	22	20
		6*)
Hauswirtschaftliche Praxis		+ 4 Wochen **)

20. In den Anlagen 2 und 3 werden jeweils die Wahlfächer gestrichen.

<sup>\*)</sup> Zeitstunden

<sup>\*\*) 38</sup> Zeitstunden je Woche"

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Stundentafeln der Berufsfachschule für Hauswirtschaft für das jeweils 1. Schuljahr mit Wirkung vom 1. August 1999 und für das 3. Schuljahr am 1. August 2001 in Kraft.

München, den 11. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

#### 2236-6-1-1-UK

#### Fünfte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

#### Vom 11. August 2000

Auf Grund von Art. 15 Sätze 3 und 4, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 84 Abs. 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S.414, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 626, BayRS 2236–6–1–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 18), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 6 werden die Worte "den zweiten Ausbildungsabschnitt" durch die Worte "das zweite Schuljahr" ersetzt.
  - b) Bei § 26 werden ein Komma und das Wort "Fachschulreife" angefügt.
  - c) Bei § 68 wird das Wort "Sammlungen" durch die Worte "Sammlungen und Spenden" ersetzt.
- 2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1.05 (Drucktechnik) erhält folgende Fassung:
    - "1.05 Druck- und Medientechnik mit den Schwerpunkten
      - Drucktechnik
      - Medientechnik"
  - b) Der Nummer 1.13 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
    - "- Holzbau"
  - c) In Nummer 1.22 (Textiltechnik) wird das Wort "Vliesstofferzeugung" durch das Wort "Vliesstoffe" ersetzt.
  - d) Nummer 3.06 (Getränkebetriebswirtschaft) wird aufgehoben.
  - e) Die bisherigen Nummern 3.07 und 3.08 werden Nummern 3.06 und 3.07.
- 3. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "bestandener Abschlussprüfung" durch die Worte "Maßgabe des § 26 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
- 4. § 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "den ersten Ausbildungsabschnitt" durch die Worte "das erste Schuljahr" ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach dem Wort "Tätigkeit" werden die Worte "von mindestens einem Jahr" eingefügt.
      - bb) Der Strichpunkt und die Worte "die Dauer der Regelausbildung und der beruflichen Tätigkeit muss mindestens fünf Jahre umfassen" werden gestrichen.
    - b) In Nummer 2 werden die Worte "zwei Jahre" durch die Worte "einem Jahr" ersetzt.
    - c) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "einen Ausbildungsabschnitt" durch die Worte "eine Jahrgangsstufe" ersetzt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte "den zweiten Ausbildungsabschnitt" durch die Worte "das zweite Schuljahr" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Vorrückungsfächer des ersten Ausbildungsabschnitts" durch die Worte "Pflichtfächer des ersten Schuljahrs" ersetzt.
- 7. In § 7 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Vorrückungsfach" durch das Wort "Pflichtfach" und das Wort "Vorrückungsfächern" durch das Wort "Pflichtfächern" ersetzt.
- 8. § 8 erhält folgende Fassung:

#### "§ 8

#### Stundentafeln

(1) <sup>1</sup>Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach Anlage 1 zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. <sup>3</sup>Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.

- (2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß Anlage 1 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.
- (3) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlage um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten."

#### 9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:
  - "(2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht sowie von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden. <sup>3</sup>Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. <sup>4</sup>Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her."
- b) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3; in Satz 2 werden nach dem Wort "den" die Worte "in Absatz 1" eingefügt.

#### 10. § 16 erhält folgende Fassung:

#### "§ 16 Höchstausbildungsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre, bei Teilzeitunterricht sechs Jahre. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. <sup>3</sup>Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.
- (2) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit."

- 11. In § 17 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "sowie im Fach Technisches Zeichnen" gestrichen.
- 12. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Vorrückungsfächern" durch das Wort "Pflichtfächern" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; das Wort "Vorrückungsfach" wird durch das Wort "Pflichtfach" und das Wort "Vorrückungsfächern" durch das Wort "Pflichtfächern" ersetzt.

#### 13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Vorrückungsfächern" jeweils durch das Wort "Pflichtfächern" und das Wort "Vorrückungsfach" jeweils durch das Wort "Pflichtfach" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort "Vorrückungsfächern" durch das Wort "Pflichtfächern" ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden die Worte "den Ausbildungsabschnitt" durch die Worte "das Schuljahr" ersetzt.
  - cc) In Nummer 4 wird das Wort "Ausbildungsabschnitt" durch das Wort "Schuljahr" ersetzt.

#### 14. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 16) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt."

#### 15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Fachschulreife" angefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: "<sup>2</sup>Die Fachschulreife wird Schülern zuerkannt, die die Vorrückungserlaubnis in das zweite, bei

die die Vorrückungserlaubnis in das zweite, bei Teilzeitunterricht in das dritte Schuljahr erhalten haben; dies wird im Jahreszeugnis vermerkt."

#### 16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Ausbildungsabschnitt" durch das Wort "Schuljahr" ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:
  - 1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen.
  - Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahrs erbrachten Leistungsnach-

weise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt."

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Betracht" die Worte "und kann die Schule auf den Einsatz des Lehrers im letzten Schuljahr nicht verzichten" eingefügt.

#### 17. § 30 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Aus den in den Stundentafeln zur Wahl gestellten Prüfungsfächern wählt der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres vier Fächer zur schriftlichen Bearbeitung aus und gibt diese den betroffenen Schülern unverzüglich bekannt; hat die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt, so handelt der Schulleiter im Einvernehmen mit diesem."

- 18. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Vorrrückungsfach" durch das Wort "Pflichtfach" ersetzt.
- 19. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Vorrückungsfach" durch das Wort "Pflichtfach", das Wort "Vorrückungsfächern" durch das Wort "Pflichtfächern", das Wort "Vorrückungsfächer" durch das Wort "Pflichtfächer" und das Wort "Ausbildungsabschnitt" durch das Wort "Schuljahr" ersetzt.
- 20. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Abschlussarbeit, die Zuerkennung der Fachschulreife und Abschlusszeugnisse von Meisterschulen ausgenommen –" durch die Worte "Abschlussarbeit und Abschlusszeugnisse der Meisterschulen für Keramik und für Holzbildhauer ausgenommen –" ersetzt.

#### 21. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte "beschränkt sich auf" durch das Wort "umfasst" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte ", die nicht Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sind," gestrichen.

#### 22. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "Ausbildungsabschnitt" durch das Wort "Schuljahr" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fachrichtung" die Worte "in einem früheren Schuljahr"eingefügt.
  - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"<sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Ablegung der Abschlussprüfung in der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik beziehungsweise Sanitärtechnik für Bewerber, die die jeweils andere Abschlussprüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, dass Gegenstand der Abschlussprüfung nur die Pflichtfächer der zweiten Fachrichtung sind, die sich in der Bezeichnung oder durch eine höhere Stundenzahl von der bereits absolvierten Fachrichtung unterscheiden."

#### 23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "an der die Prüfung abgelegt werden soll."
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
  - "(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerber einer anderen öffentlichen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen."
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### 24. § 46 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "in den von der Schulaufsichtsbehörde gestellten Prüfungen" werden gestrichen.
- b) Nach dem Wort "Mathematik" werden die Worte "in der Prüfung" eingefügt.

#### 25. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:"Sammlungen und Spenden"
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schülersprechers."
- 26. Die Stundentafeln der Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

## "1. Technikerschulen

## 1.01 Fachrichtung Bautechnik

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer der Fachrichtung			
Mathematik 1)2)	5	2	
Physik	3		
Baustoffkunde mit Chemie	4		
Darstellende Geometrie	2		
Baukonstruktion I	4		
Baustatik	3	3	
Baurecht und Bauplanung	3	3	
Beton- und Stahlbetonbau	-	3	
Schalungstechnik und Fertigbau		2	
Baubetrieb	-	5	
Vermessung	3		
Baugeschichte	1		
Datenverarbeitung	3		
Wirtschafts- und Sozialkunde 1)	2		
Betriebspsychologie		2	
Deutsch 1)	2		
Englisch 1)	2	2	
	37	22	
Pflichtfächer Schwerpunkt Hochbau			
Baukonstruktion II		6	
Haustechnik	Language - Carping and	3	
Verdingung und Abrechnung	<b>-</b> , -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -, -,	3	
	37	34	
Pflichtfächer Schwerpunkt Tiefbau			
Erd- und Grundbau		3	
Straßen- und Brückenbau		4	
Wasserbau, Städtischer Tiefbau		3	
Verdingung und Abrechnung		2	
	37	34	

#### (noch 1.01 Fachrichtung Bautechnik)

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Baustatik Beton- und Stahlbetonbau Baubetrieb

#### Schwerpunkt Hochbau

Baurecht und Bauplanung Baukonstruktion II Verdingung und Abrechnung

#### Schwerpunkt Tiefbau

Erd- und Grundbau Straßen- und Brückenbau Wasserbau, Städtischer Tiefbau

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

## 1.02 Fachrichtung Bekleidungstechnik

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Mathematik <sup>1)</sup>	3		
Chemie und Werkstoffkunde	2	2	
Maschinenkunde	2	2	
Fertigungstechnik	6	6	
Betriebsorganisation	6	6	
Betriebswirtschaft		3	
Entwurf und Gestaltung	3	3	
Schnitttechnik	6	8	
Datenverarbeitung	3		
Wirtschafts- und Sozialkunde 1)	2		
Betriebspsychologie		2	
Deutsch 1)	2		
Englisch	2	2	
	37	34	
Zusatzfach für den Erwerb der			
Fachhochschulreife			
Englisch 1)2)		2	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Chemie und Werkstoffkunde

Maschinenkunde

Fertigungstechnik

Betriebsorganisation

Entwurf und Gestaltung

Schnitttechnik

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.03 Fachrichtung Biotechnik

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Mathematik <sup>1)2)</sup>	5	2	
Physik	3	2	
Strahlenschutz	2		
Allgemeine und Anorganische Chemie	4	•	
Organische Chemie und Biochemie	3	4	
Allgemeine Biologie, Hygiene und			
Toxikologie	4	2	
Mikrobiologie	2	2	
Lebensmitteltechnologie		2	
Genetik und Gentechnologie	2	1	
Molekularbiologie		2	
Chemisches Praktikum (Analytik)		4	
Mikrobiologisches Praktikum		4	
Umwelttechnologie und Umweltschutz		5	
Mikroskopie und Fototechnik	2 2	dusc it impressions and	
Datenverarbeitung	2 ·	2	
Betriebspsychologie	2		
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2		
Deutsch <sup>1)</sup>	2		
Englisch <sup>1)</sup>	2	2	
	37	34	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Organische Chemie und Biochemie

Mikrobiologie

Lebensmitteltechnologie

Genetik und Gentechnologie

Molekularbiologie

Umwelttechnologie und Umweltschutz

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

## 1.04 Fachrichtung Chemietechnik

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Mathematik <sup>1)2)</sup>	5	2	
Physik	2	2	
Anorganische Chemie	2	2	
Organische Chemie	3	2	
Analytische Chemie	2	2	
Physikalische Chemie	2	2	
Atomphysik und Radiochemie	2		
Betriebstechnik		3	
Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz		2	
Datenverarbeitung	2	-	
Analytisches Grundpraktikum	4	2	
Physikalisch-chemisches Praktikum	4		
Präparatives Praktikum	4		
Radioanalytisches Praktikum		4	
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2		
Betriebspsychologie		2	
Deutsch <sup>1)</sup>	2		
Englisch <sup>1)</sup>	2	2	
2 inglison			
	38	27	
Pflichtfächer Schwerpunkt Biochemie			
Biochemie und Lebensmittelchemie		3	
Biochemisches Praktikum		6	
	38	36	
Pflichtfächer Schwerpunkt Umweltschutz			
Umweltanalytik und –technik		4	
Praktikum der Umweltanalytik und –technik		5	
	38	36	

#### Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Anorganische Chemie
Organische Chemie
Analytische Chemie
Physikalische Chemie
Chemische Betriebstechnik
Analytisches Grundpraktikum

#### Schwerpunkt Biochemie

Biochemie und Lebensmittelchemie Biochemisches Praktikum

#### Schwerpunkt Umweltschutz

Umweltanalytik und –technik Praktikum der Umweltanalytik und –technik

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

## 1.05 Fachrichtung Druck- und Medientechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik 1)2)	5	2
Physik	3	_
Chemie und Werkstofftechnologie	3	
Informationstechnik	2	2
Druckvorstufentechnik I	8	
Betriebs- und Maschinentechnik	2	
Drucktechnik	4	
Mess- und Prüftechnik	-	4
Betriebsorganisation	-	3
Betriebliches Rechnungswesen	4	4
Wirtschafts- und Sozialkunde 1)	2	
Betriebspsychologie		2
Deutsch 1)	2	
Englisch 1)	2	2
	37	10
DCC 1 (CC 1 CC 1 CC 1	31	19
Pflichtfächer Schwerpunkt		
Drucktechnik		0
Druckvorstufentechnik II	± -	8
Druckverfahren	-	3
Druckweiterverarbeitung	-	4
	37	34
Pflichtfächer Schwerpunkt		
Medientechnik		
Medienproduktion	-	3
Mediengestaltung		4
Medienoperating	-	4
Medienplanung	-	4
	37	34

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Mess- und Prüftechnik
Informationstechnik
Betriebsorganisation
Betriebliches Rechnungswesen

## Schwerpunkt Drucktechnik

Druckvorstufentechnik II Druckverfahren Druckweiterverarbeitung

#### Schwerpunkt Medientechnik

Mediengestaltung Medienoperating Medienplanung

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

## 1.06 Fachrichtung Elektrotechnik

Mathematik 1) 2) Physik Chemie und Werkstoffkunde Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektronik Datenverarbeitung Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde 1) Deutsch 1) Englisch 1)  Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik	5 4 3 7 5 3 4 - - 2 2 2	2. Schuljahr  2
Mathematik <sup>1) 2)</sup> Physik Chemie und Werkstoffkunde Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektronik Datenverarbeitung Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik Mikrocomputertechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik	4 3 7 5 3 4 - - 2 2 2	- - - - 2 6 2
Physik Chemie und Werkstoffkunde Grundlagen der Elektrotechnik Datenverarbeitung Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik Mikrocomputertechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik	4 3 7 5 3 4 - - 2 2 2	- - - - - 2 6 2
Chemie und Werkstoffkunde Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektronik Datenverarbeitung Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik Mikrocomputertechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt	3 7 5 3 4 - - 2 2 2	6 2
Chemie und Werkstoffkunde Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektronik Datenverarbeitung Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik Mikrocomputertechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt	7 5 3 4 - - 2 2 2 2	6 2
Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Elektronik Datenverarbeitung Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik Mikrocomputertechnik und angewandte Elektronik Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik	7 5 3 4 - - 2 2 2 2	6 2
Grundlagen der Elektronik Datenverarbeitung Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik Mikrocomputertechnik Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt	5 3 4 - - 2 2 2 2	6 2
Datenverarbeitung Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik	3 4 - - 2 2 2 2	6 2
Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik	4 2 2 2 2 2	6 2
Steuerungs- und Regelungstechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik	2 2 2	6 2
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik	2 2	2
Betriebspsychologie Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt	2 2	
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup> Deutsch <sup>1)</sup> Englisch <sup>1)</sup> Pflichtfächer Schwerpunkt  Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt	2 2	2 -
Pflichtfächer Schwerpunkt  Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt	2 2	
Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt	2	
Pflichtfächer Schwerpunkt  Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik		
Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik	27	2
Datenverarbeitungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik	3/	16
Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Automatisierungstechnik		
Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt		
Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt		
Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt	-	6
Datenverarbeitungstechnik Mikrocomputertechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt		2
Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik Pflichtfächer Schwerpunkt		6
Pflichtfächer Schwerpunkt Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik		4
Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik		
Energie- und Automatisierungstechnik Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik	37	34
Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik		
Elektronik Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt		
Energie- und Antriebstechnik Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt		
Datenverarbeitungstechnik Automatisierungstechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt		5
Automatisierungstechnik  Pflichtfächer Schwerpunkt		6
Pflichtfächer Schwerpunkt		4
		3
	37	34
Kommunikationstechnik		
Kommunikationstechnik		
Nachrichtentechnik		7
Angewandte Elektronik		4
Energie- und Antriebstechnik		3
Datenverarbeitungstechnik	-	4
		34

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Messtechnik

Steuerungs- und Regelungstechnik

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

#### Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik

Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik

Datenverarbeitungstechnik

Mikrocomputertechnik

#### Schwerpunkt Energie- und

#### Automatisierungstechnik

Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik

Energie- und Antriebstechnik

Automatisierungstechnik

#### Schwerpunkt Kommunikationstechnik

Nachrichtentechnik

Angewandte Elektronik

Datenverarbeitungstechnik

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

## 1.07 Fachrichtung Farb- und Lacktechnik

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Mathematik <sup>1)</sup>	3		
Physik	2		
Chemie	3	-	
Werkstoffkunde	2	4	
Farben- und Gestaltungslehre	3	3	
Datenverarbeitung	2	2	
Stilgeschichte		1	
Maschinen und Gerätekunde	1		
Farbgestaltung	5	4	
Gestaltende Techniken I	4		
Anwendungs- und Prüftechnik	3	editione (and Sec	
Verdingung und Abrechnung	2	3	
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2		
Betriebspsychologie	-	2	
Deutsch <sup>1)</sup>	2		
Englisch <sup>1) 2)</sup>	2	2	
	36	21	
Pflichtfächer Schwerpunkt			
Betriebstechnik			
Anwendungs- und Prüftechnik II		6	
Maschinentechnik		2	
Betriebswirtschaft	-	5	
	36	34	
Pflichtfächer Schwerpunkt		10	
Gestaltung			
Gestaltende Techniken II	•	7	
Denkmalpflege		2	
Projektgestaltung	-	4	
	36	34	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Werkstoffkunde
Farben- und Gestaltungslehre
Farbgestaltung
Verdingung und Abrechnung

#### Schwerpunkt Betriebstechnik

Anwendungs- und Prüfungstechnik II Betriebswirtschaft

#### Schwerpunkt Gestaltung

Gestaltende Techniken II Projektgestaltung

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.08 Fachrichtung Fleischereitechnik

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Mathematik	5	_	
Physik	3		
Lebensmittelchemie	4		
Lebensmittelanalytik	2		
Biochemie		4	
Anatomie, Histologie	2		
Mikrobiologie und Hygiene	2	3	
Ernährungslehre		2	
Fleischerzeugungen und Rohstoffkunde	3		
Technologie der Fleischverarbeitung	4	8	
Maschinenkunde		4	
Datenverarbeitung	3		
Betriebswirtschaft	2	4	
Betriebspsychologie		2	
Lebensmittelrecht		3	
Arbeitsorganisation		2	
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2		
Deutsch <sup>1)</sup>	2		
Englisch <sup>1)</sup>	2	2	
	36	34	
Zusatzfach für den Erwerb der			
Fachhochschulreife			
Mathematik <sup>1) 2)</sup>		2	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Biochemie

Mikrobiologie und Hygiene

Technologie der Fleischverarbeitung

Maschinenkunde

Betriebswirtschaft

Lebensmittelrecht

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.09 Fachrichtung Galvanotechnik

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Mathematik <sup>1) 2)</sup>	5	2	
Physik	3		
Technische Mechanik	-	2	
Elektrotechnik	3	THE STATE OF THE S	
Werkstoffkunde	4	-	
Elektrochemie	2	3	
Organische Chemie	2	Taking Taking	
Analytische Chemie		3	
Technisches Zeichnen	2	FEETER FEETER	
Galvanotechnik	5	8	
Oberflächentechnik		4	
Werkstoffprüfung		4	
Normen		2	
Datenverarbeitung	3		
Arbeitshygiene und Umweltschutz	2		
Betriebspsychologie		2	
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation		2	
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2		
Deutsch <sup>1)</sup>	2		
Englisch <sup>1)</sup>	2	2	
	37	34	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Elektrochemie

Analytische Chemie

Galvanotechnik

Oberflächentechnik

Werkstoffprüfung

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.10 Fachrichtung Glasbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik	5	
Physik	3	
Chemie	2 5	
Glastechnologie	5	4
Statik und Festigkeitslehre	2 2 2 2 2	2
Holztechnologie	2	2
Kunststofftechnologie	2	2
Metalltechnologie	2	2
Konstruktion	2	3
Entwurf und Gestaltung	-	4
Datenverarbeitung	2	
Fertigungstechnische Übungen	4	4
Betriebswirtschaft	<u>-</u>	3
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation		3
Verdingung und Abrechnung		2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Betriebspsychologie	-	2
Betriebspsychologie Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	37	35
Zusatzfach für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Mathematik <sup>1) 2)</sup>		2

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Glastechnologie Statik und Festigkeitslehre Holztechnologie Metalltechnologie Entwurf und Gestaltung Betriebswirtschaft

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.11 Fachrichtung Glashüttentechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik	5	-
Physik	4	
Elektrotechnik und		
Automatisierungstechnik	4	4
Chemie und Werkstoffkunde	5	
Technische Kommunikation	3	
Datenverarbeitung	3	
Glaserzeugung		4
Maschinelle Glasbearbeitung und		
Glasveredelung		3
Werkstoffkunde Glas		3
Glastechnisches Praktikum	2	2
Konstruktion	-	3
Handwerkl. Glasverarbeitung und		
Glasveredelung	2	
Glasöfen		4
Glasmaschinen und Glasverarbeitung		5
Qualitätssicherung		1
Betriebswirtschaft		2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Betriebspsychologie	2	
Rechtsgrundlagen der Arbeitssicherheit		
und des Umweltschutzes	-	1
Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	36	34
Zusatzfach für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Mathematik <sup>1) 2)</sup>		2

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung Elektrotechnik und Automatisierungstechnik Glaserzeugung Werkstoffkunde Glas Konstruktion Glasöfen Glasmaschinen und Glasverarbeitung

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.12 Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik <sup>1)2)</sup>	5	2
Physik und Technische Mechanik	5	-
Chemie und Werkstoffkunde	3	
Technisches Zeichnen und		
Maschinenelemente	4	
Elektrotechnik	2	-
Datenverarbeitung	3	The state of the s
Maschinenkunde	2	
Grundlagen der Bautechnik und		
Hausinstallation	2	
Grundlagen der Sanitär- und		
Heizungstechnik	5	-
Warmwasserbereitungsanlagen		3
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	-	4
Heizungstechnik		6
Feuerungstechnik	-	4
Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik		8
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	•	3
Betriebspsychologie		2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Englisch <sup>1)</sup>	. 2	2
	37	34

## Fächer des schriftlichen Teils

#### der Abschlussprüfung

Warmwasserbereitungsanlagen

Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Heizungstechnik

Feuerungstechnik

Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

## 1.13 Fachrichtung Holztechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer der Fachrichtung		
Mathematik <sup>1) 2)</sup>	5	2
Physik	3	
Statik und Festigkeitslehre	4	_
Werkstoffkunde und Chemie	5	
Elektrotechnik	2	
Holzphysik	2	
Fertigungstechnik	4	5
Kalkulation		
	_	3
Gestaltung und Konstruktion	4	
Datenverarbeitung	2	
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	- 9270
Betriebspsychologie Deutsch <sup>1)</sup>		2
	2	
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	37	14
Pflichtfächer		
Schwerpunkt Betriebstechnik		一点的现在分词
Bauelementekonstruktion mit Bauphysik		5
Möbelkonstruktion und Innenausbau		2
Datenverarbeitung		2
Steuerungs- und Regelungstechnik		3
Maschinen- und Werkzeugtechnik,		
Vorrichtungsbau		4
Arbeitsvorbereitung		4
	37	34
Pflichtfächer		
Schwerpunkt Automatisierungstechnik		
Datenverarbeitung		5
Steuerungstechnik		5
Mess- und Regelungstechnik		2
Maschinentechnik		3
Werkzeugtechnik und Vorrichtungsbau		3
Arbeitsvorbereitung	-	2
9	37	34
Pflichtfächer		
Schwerpunkt Holzbau		
Bauphysik und Bauelemente		5
Holzbaukonstruktion		6
Technischer Ausbau		2
Produktionsplanung		3
Steuerungstechnik		2
Baurecht		2
	37	34

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Fertigungstechnik Kalkulation

#### Schwerpunkt Betriebstechnik

Bauelementekonstruktion mit Bauphysik Steuerungs- und Regelungstechnik Maschinen- und Werkzeugtechnik, Vorrichtungsbau Arbeitsvorbereitung

#### Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Datenverarbeitung Steuerungstechnik Werkzeugtechnik und Vorrichtungsbau Arbeitsvorbereitung

#### Schwerpunkt Holzbau

Bauphysik und Bauelemente Holzbaukonstruktion Technischer Ausbau Produktionsplanung

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

 $<sup>^{2)}\</sup>mbox{In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.}$ 

#### 1.14 Fachrichtung Keramiktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer	**	
Mathematik	4	-
Physik	2	Paradive and
Chemie	4	
Werkstoffkunde Keramik	3	4
Mechanische Verfahrenstechnik	6	8
Thermische Verfahrenstechnik	2	8
Technische Kommunikation	2	-
Maschinenkunde	2	2
Werkstoffprüfung		3
Qualitätssicherung und Umweltschutz		2
Datenverarbeitung	3	
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	4	4
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation		1
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Betriebspsychologie		2
Deutsch <sup>1)</sup>	2	-
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	38	36
Zusatzfach für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Mathematik <sup>1) 2)</sup>		3

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Werkstoffkunde Keramik

Mechanische Verfahrenstechnik

Thermische Verfahrenstechnik

Maschinenkunde

Werkstoffprüfung

Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.15 Fachrichtung Kunststofftechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik <sup>1)2)</sup>	5	2
Physik	3	
Chemie und Werkstoffkunde	5	
Technische Mechanik	4	
Datenverarbeitung	3	
Elektrotechnik	3	
Maschinenelemente	3	
Steuerungs- und Regelungstechnik	2	3
Konstruktion	3	4
Fertigungstechnik	-	3
Kunststoffkunde		5
Kunststoffverarbeitung		8
Maschinenlehre		2
Industriebetriebslehre		3
Betriebspsychologie		2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	37	34

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Steuerungs- und Regelungstechnik

Konstruktion

Fertigungstechnik

Kunststoffkunde

Kunststoffverarbeitung

Industriebetriebslehre

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

### 1.16 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik	5	
Physik	3	
Lebensmittelchemie	4	
Lebensmittelanalytik	2	
Enzymtechnologie		2
Mikrobiologie und Hygiene	2	2
Rohstoffkunde	2	
Ernährungslehre		2
Technologie	5	5
Maschinen- und Verfahrenskunde	4	5
Datenverarbeitung	3	
Technischer Umweltschutz		1
Lebensmitteltechnisches Praktikum		4
Betriebswirtschaft	2	4
Betriebspsychologie		2
Lebensmittelrecht	_	3
Arbeitsorganisation		2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Deutsch <sup>1)</sup>	2	-
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	38	34
Zusatzfach für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Mathematik <sup>1) 2)</sup>		2

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung Mikrobiologie und Hygiene Ernährungslehre Technologie Maschinen- und Verfahrenskunde Betriebswirtschaft Lebensmittelrecht

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.17 Fachrichtung Maschinenbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik <sup>1)2)</sup>	5	2
Physik	3	
Chemie und Werkstoffkunde	4	-
Technische Mechanik	5	
Maschinenelemente	4	2
Datenverarbeitung	3	
Elektrotechnik	4	
Konstruktion	3	4
Fertigungstechnik	-	4
Werkzeugmaschinen und		
Automatisierungstechnik		5
Kraft- und Arbeitsmaschinen	_	3
Steuerungs- und Regelungstechnik		5
Industriebetriebslehre		5
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Betriebspsychologie		2
Betriebspsychologie Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	37	34

# Fächer des schriftlichen Teils

## der Abschlussprüfung

Konstruktion

Fertigungstechnik

Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik

Kraft und Arbeitsmaschinen

Steuerungs- und Regelungstechnik

Industriebetriebslehre

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.18 Fachrichtung Metallbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik 172)	5	2
Physik	4	
Chemie und Werkstoffkunde	4	
Metallbaukonstruktion	4	
Datenverarbeitung	3	-
Metallbautechnik	3	
Statik und Festigkeitslehre	3 5	5
Fertigungstechnik	3	
Baubetriebslehre		2
Baurecht, Verdingung, Abrechnung		2
Industriebetriebslehre		3
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Betriebspsychologie		2
Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	37	18
Pflichtfächer Schwerpunkt Stahlbau		
Stahlbautechnik		12
Leichtmetalltechnik	-	4
	37	34
Pflichtfächer Schwerpunkt		
Leichtmetallbau		
Stahlbautechnik		4
Leichtmetalltechnik		12
	37	34

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung Statik und Festigkeitslehre Baubetriebslehre Baurecht, Verdingung, Abrechnung Industriebetriebslehre Stahlbautechnik Leichtmetallbautechnik

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.19 Fachrichtung Papiertechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik <sup>1)2)</sup>	5	2
Physik mit technischer Mechanik	5	
Chemie und Werkstoffkunde	3	
Technisches Zeichnen mit CAD	2	
Grundlagen der Elektrotechnik	2	
Datenverarbeitung	4	Santa Division
Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	[145] 이번 시간 등	2
Papier- und Pappenherstellung	2	
Papier- und Pappenverarbeitung	4	9
Papier- und Pappenprüfungen		4
Klebetechnik		2
Drucktechniken		4
Verpackungsgestaltung		2
Arbeitsorganisation		2
Betriebliches Rechnungswesen	2	5
Betriebspsychologie	2	-
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Deutsch <sup>1)</sup>	2	-
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	37	34

#### Fächer des schriftlichen und praktischen

#### Teils der Abschlussprüfung

Technologie und Maschinenkunde

Papier- und Pappenprüfungen

Papierverarbeitungstechnik

Drucktechniken

Arbeitsorganisation

Betriebliches Rechnungswesen

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.20 Fachrichtung Sanitärtechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik <sup>1)2)</sup>	5	2
Physik und Technische Mechanik	5	
Chemie und Werkstoffkunde	3	
Technisches Zeichnen und		
Maschinenelemente	4	
Elektrotechnik	2	
Datenverarbeitung	3	a hite was been
Maschinenkunde	2	
Grundlagen der Bautechnik und		
Hausinstallation	2	
Grundlagen der Sanitär- und		
Heizungstechnik	5	
Warmwasserbereitungsanlagen		4
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik		3
Sanitärtechnik		7
Gasversorgung		5
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung		6
Arbeitvorbereitung und Kalkulation		3
Betriebspsychologie		2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	37	34

#### Fächer des schriftlichen Teils der

#### Abschlussprüfung

Warmwasserbereitungsanlagen

Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Sanitärtechnik

Gasversorgung

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.21 Fachrichtung Steintechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik	4	-
Physik und Baustatik	2	-
Chemie und Werkstoffkunde	3	
Technisches Zeichnen und		
Projektionszeichnen	3	
Freies Zeichnen	2	2
Formgestaltung	4	4
Schriftgestaltung	2	3
Kunst- und Baugeschichte	2	
Gesteinskunde	2	2
Steinbautechnik und Steinkonstruktion	2	9
Maschinen- und Gerätekunde		3
Datenverarbeitung	2	
Baurecht		1
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation		4
Betriebswirtschaft	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Betriebspsychologie Deutsch <sup>1)</sup>		2
Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
	36	34
Zusatzfach für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Mathematik <sup>1) 2)</sup>	<u>-</u>	3

## Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

Formgestaltung

Schriftgestaltung

Gesteinskunde

Steinbautechnik und Steinkonstruktion

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

Betriebswirtschaft

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.22 Fachrichtung Textiltechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik	4	
Physik	2	
Chemie	3	
Technisches Zeichnen	2	
Maschinenkunde	2	
Datenverarbeitung	2	2
Textile Verfahrenstechniken	3	6
Faserstofflehre	4	
Warenkunde		4
Textilprüfung	4	
Textilanalyse		4
Arbeitssicherheit und Umweltschutz		2
Betriebswirtschaft		4
Betriebspsychologie		2
Wirtschafts- und Sozialkunde 1)		2
Deutsch 1)	2	2
Englisch 1)	2	2
Eligiiscii		
	30	28
Schwerpunkt Veredelung	The second secon	
Veredelungsmaschinen	2	2
Verfahrenstechnologie der Textilveredelung	4	4
Total Charles and Total Charles		
	36	34
Schwerpunkt Spinnerei		
Spinnereivorbereitung	3	3
Feinspinnerei	3	3
Tempimerer		
	36	34
Schwerpunkt Strickerei-Wirkerei		
Maschentechnologie	3	3
Bindungstechnik	3	3
	<u> </u>	
	36	34
SchwerpunktVliesstoffe		
Vlieserzeugung	3	3
Vliesverfestigung	3	3
	36	34

Schwerpunkt Weberei		
Bindungstechnik und Musterzerlegung	2	2
Fachbildungseinrichtungen	2	2
Webmaschinen	2	2
	36	34
Zusatzfach für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Mathematik 1)2)		3

## Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Textile Verfahrenstechnik

Warenkunde

Textilanalyse

Betriebswirtschaft

#### Schwerpunkt Veredelung

Veredelungsmaschinen

Verfahrenstechnologie der Textilveredelung

#### Schwerpunkt Spinnerei

Spinnereivorbereitung

Feinspinnerei

#### Schwerpunkt Strickerei-Weberei

Maschentechnologie

Bindungstechnik

#### Schwerpunkt Vliesstoffe

Vlieserzeugung

Vliesverfestigung

#### Schwerpunkt Weberei

Bindungstechnik und Musterzerlegung

Webmaschinen

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 1.23 Fachrichtung Umweltschutztechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Mathematik	5	<u>-</u>
Physik und Technische Mechanik	4	
Technisches Zeichnen	2	<u> </u>
Chemie	6	
Elektrotechnik	3	-
Datenverarbeitung	3	_
Biologie und Hygiene	3	
Reinhaltung der Luft		4
Gewässerschutz und Abwasser		3
Abfallwirtschaft und Altlasten		5
Betriebspsychologie	2	
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation		2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	
Rechts- und Verwaltungskunde		
Deutsch <sup>1)</sup>	2 2	Classical del artis
Englisch <sup>1)</sup>	2	2
Liigiiscii		
	36	16
Pflichtfächer Schwerpunkt Labortechnik		
Analytische Chemie		8
Lärm- und Erschütterungsschutz		3
Strahlenschutz		3
Naturschutz und Landschaftspflege		2
Fertigungstechnologie	-	2
	36	34
Pflichtfächer Schwerpunkt		
Verfahrenstechnik		
Analytische Chemie		2
Lärm- und Erschütterungsschutz		2
Strahlenschutz		1
Prozessleittechnik		3
Konstruktion		3
Fertigungstechnik		3
Verfahrenstechnologie		4
	36	34
Zusatzfach für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Mathematik <sup>1) 2)</sup>		2

## Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Reinhaltung der Luft Gewässerschutz und Abwasser Abfallwirtschaft und Altlasten

#### Schwerpunkt Labortechnik

Analytische Chemie Lärm- und Erschütterungsschutz Strahlenschutz

#### Schwerpunkt Verfahrenstechnik

Prozessleittechnik Fertigungstechnik Verfahrenstechnologie

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 2. Meisterschulen

#### 2.01 Meisterschule für Keramik

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Chemie und Werkstoffkunde	4	4	
Keramikgeschichte	1	1	
Technische Mathematik	-	1	
Technisches Zeichnen	-	1	
Gestaltung	4	6	
Drehen	4	5	
Formen	4	4	
Modell- und Formenbau	4	4	
Dekor- und Brenntechnik	4	5	
Masse- und Glasurentwicklung	4	4	
Rechnungswesen	2		
Betriebswirtschaft	3		
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2		
Deutsch <sup>1)</sup>		2	
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	-	
	39	37	
Zusatzfächer für den Erwerb der			
Fachhochschulreife			
Englisch <sup>1) 2)</sup>	3	3	
Mathematik <sup>1)</sup>	3		

### Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

Chemie und Werkstoffkunde Keramikgeschichte

Gestaltung

Drehen

Formen

Dekor- und Brenntechnik

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 2.02 Meisterschule für Holzbildhauer

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Freies Zeichnen	4	4
Schriftgestaltung	2 5	2
Entwerfen und Modellieren		5
Kunst- und Baugeschichte	2 2	-
Fachtechnologie	2	2
Schnitzen	13	12
Fassmalen		2
Abformen	2	2
Kalkulation	1	
Technische Mathematik	2	
Rechnungswesen	2	-
Betriebswirtschaft	1	2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>		2
Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Berufs- und Arbeitspädagogik		3
	38	36
Zusatzfächer für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Englisch <sup>1) 2)</sup>	3	3
Mathematik <sup>1)</sup>		3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	-

#### Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

Schriftgestaltung

Entwerfen und Modellieren

Fachtechnologie

Schnitzen

Abformen

Betriebswirtschaft

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 2.03 Meisterschule für Modellistik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Werkstoffkunde	2	-
Kostüm- und Stilkunde	2	2
Modellentwurf und Kollektionsgestaltung	2	2
Farben- und Kompositionslehre	3	3
Modezeichnen	3	3
Textilgestaltung	1	
Schnitttechnik	5	4
Modellieren	3	3
Werkstattarbeit	13	13
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	2	3
Datenverarbeitung	1	1 mg
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>		2
Deutsch <sup>1)</sup>	2	
Berufs- und Arbeitspädagogik		3
	39	39
Zusatzfächer für den Erwerb der		
Fachhochschulreife		
Englisch <sup>1) 2)</sup>	3	3
Mathematik <sup>1)</sup>		3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	-

#### Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

Kostüm- und Stilkunde

Modellentwurf und Kollektionsgestaltung

Farben- und Kompositionslehre

Modezeichnen

Schnittechnik

Werkstattarbeit

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 3. Sonstige Fachschulen

#### 3.01 Fachschule für Blumenkunst

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Pflanzenkunde	2	2	
Gestaltungslehre	3	3	
Farbenlehre	2	2	
Entwerfen und Zeichnen	4	4	
Naturstudien	2	2	
Raum- und Gartenkunst	2	2	
Werkübungen	8	15	
Datenverarbeitung	3		
Betriebswirtschaft	2 2	2	
Betriebliches Rechnungswesen		2	
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2 2 2		
Betriebspsychologie	2	•	
Deutsch <sup>1)</sup>	2	-	
Englisch	2	2	
	38	36	
Zusatzfächer für den Erwerb der			
Fachhochschulreife			
Englisch <sup>1) 2)</sup>	•	2	
Mathematik <sup>1)</sup>		3	
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3		

## Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung Pflanzenkunde Gestaltungslehre

Farbenlehre

Entwerfen und Zeichnen

Werkübungen

Betriebswirtschaft

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 3.02 Fachschule für Datenverarbeitung

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Pflichtfächer			
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	4	4	
Datenverarbeitungstechnik	4		
Methoden der Softwareentwicklung	2 2	2	
Betriebssysteme	2	2	
Datenbanksysteme		4	
Kommunikationssysteme	2	2	
Programmieren in einer Sprache I	4	4	
Programmieren in einer Sprache II <sup>1)</sup> Programmieren in einer Sprache III <sup>1)</sup>	6	6	
Softwarepraktikum	6	8	
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>2)</sup>	2		
Deutsch <sup>2</sup> )	2	- Manual of	
Englisch	2	2	
	36	34	
Zusatzfächer für den Erwerb der			
Fachhochschulreife			
Mathematik <sup>2)</sup>		3	
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3		
Englisch <sup>2) 3)</sup>		2	

## Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Methoden der Softwareentwicklung

Datenbanksysteme

Kommunikationssysteme

Programmieren in einer Sprache I

Programmieren in einer Sprache II oder III<sup>4)</sup>

3) In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Schule verteilt die vorgesehenen Stunden so auf die Sprachen II und III, dass jede Sprache 240 Gesamtstunden umfasst.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Es darf nur eine Sprache als Fach der schriftlichen Abschlussprüfung gewählt werden; diese darf nicht im ersten Schuljahr abgeschlossen worden sein.

#### 3.03 Fachschule für Glasgestaltung

Fächer	Wochenstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr		
Pflichtfächer				
Gestaltungslehre	3	3		
Glasformenentwurf	6	9		
Dekorentwurf	4	5		
Oberflächengestaltung	4	7		
Freihandzeichen	4	3		
Technisches Zeichnen	3	2		
Schrift	2	1		
Stil- und Designgeschichte	2	2		
Glastechnologie	3	2		
Betriebswirtschaft	1			
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2			
Deutsch <sup>1)</sup>	2	-		
Englisch	2	2		
	38	36		
Zusatzfächer für den Erwerb der				
Fachhochschulreife				
Englisch <sup>1)2)</sup>	-	2		
Mathematik <sup>1)</sup>	-	3		
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3			

#### Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

Gestaltungslehre

Glasformenentwurf

Dekorentwurf

Oberflächengestaltung

Stil- und Designgeschichte

Glastechnologie

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 3.04 Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Fächer	Wochenstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr		
Pflichtfächer				
Betriebswirtschaft	4	4		
Rechnungswesen	4	4		
Hotelorganisation	2	3		
Personalwesen	3	3		
Technologie	2	2		
Übungen zur Technologie	2	2		
Volkswirtschaftslehre	2	2		
Datenverarbeitung	3	3		
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2	-		
Deutsch <sup>1)</sup>	3	3		
Französisch	4	4		
Englisch <sup>1) 2)</sup>	3	3		
	34	33		
Zusatzfächer für den Erwerb der				
Fachhochschulreife		46,410,201		
Mathematik <sup>1)</sup>		3		
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3			

#### Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Betriebswirtschaft Rechnungswesen Hotelorganisation Personalwesen Französisch<sup>3)</sup> Englisch<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Es darf nur eine Fremdsprache als Fach der schriftlichen Abschlussprüfung gewählt werden.

#### 3.05 Fachschule für Porzellan

Fächer	Wochenstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr		
Pflichtfächer				
Zeichnen und Malen	6	6		
Grafikdesign	5 2 2	5		
Schrift	2	2		
Kunst- und Designgeschichte	2	2		
Keramische Glasuren	2			
Betriebswirtschaft		1		
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>		2		
	2			
Betriebspsychologie Deutsch <sup>1)</sup>	2	-		
	21	18		
Pflichtfächer Schwerpunkt				
Dekorentwurf				
Fachtheorie	1			
Porzellanmalerei	3	3		
Glasurtechniken	5	9		
Drucktechnik	2	3		
Entwurf	4	5		
Fachzeichnen	2	-		
	38	38		
Pflichtfächer Schwerpunkt				
Formenentwurf				
Fachtheorie	1			
Modelltechnik	7	10		
Gravieren	2	4		
Entwurf	2 5	5		
Fachzeichnen	2	1		
Plastische Gestalten	1			
	39	38		
Zusatzfächer für den Erwerb der				
Fachhochschulreife				
Englisch <sup>1) 2)</sup>	3	3		
Mathematik <sup>1)</sup>		3		
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3			

#### Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

#### Fachrichtung

Grafikdesign

Schrift

Kunst- und Designgeschichte

#### Schwerpunkt Dekorentwurf

Porzellanmalerei

Glasurtechniken

Entwurf

#### Schwerpunkt Formenentwurf

Modelltechnik

Gravieren

Entwurf

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 3.06 Fachschule für Holzbetriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr		
Pflichtfächer				
Mathematik <sup>1)</sup>	5	-		
Physik	2	-		
Werkstoffkunde und Chemie	3	2		
Holztechnologie	2			
Holzkonstruktion	4	4		
Fertigungstechnik	4	4		
Betriebsmittelkunde	2	2		
Datenverarbeitung	3			
Betriebswirtschaft	2	2		
Holzhandelslehre	<del>-</del> -	4		
Betriebsorganisation		4		
Rechnungswesen	-	5		
Betriebs- und Werbepsychologie	-	2		
Rechtskunde	2	2		
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	2			
Deutsch <sup>1)</sup>	2	-		
Englisch <sup>1) 2)</sup>	3	3		
	34	34		

Fächer des schriftlichen Teils	
der Abschlussprüfung	
Holzkonstruktion	
Fertigungstechnik	
Betriebswirtschaft	
Holzhandelslehre	
Rechnungswesen	
Rechtskunde	

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

#### 3.07 Fachschule für Textilbetriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr		
Pflichtfächer				
Mathematik <sup>1)</sup>	5	-		
Garnerzeugung/Vliesstoffe	2	-		
Webereitechnologie	7			
Maschentechnologie	5			
Textilveredelung	-	2		
Textilprüfung		2		
Warenkunde	4	6		
Konfektionslehre	-	2		
Dessinierlehre		4		
Betriebswirtschaft	3	3		
Betriebsorganisation und Datenverarbeitung	3	2		
Rechnungswesen		4		
Rechtskunde	2	2		
Betriebs- und Werbepsychologie		2		
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>		2		
Deutsch <sup>1)</sup>	2			
Englisch <sup>1) 2)</sup>	3	3		
	36	34		

## Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung

Warenkunde

Dessinierlehre

Betriebswirtschaft

Betriebsorganisation und Datenverarbeitung

Rechnungswesen

Rechtskunde

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen."

#### 27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. **Meisterschule** für Modellistik staatlich geprüfter Modegestalter/ staatlich geprüfte Modegestalterin"

- b) Nummer 3.06 wird aufgehoben.
- Die bisherigen Nummern 3.07 und 3.08 werden Nummern 3.06 und 3.07.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 27 für das zweite Schuljahr am 1. August 2001 und bei Schulen mit Teilzeitunterricht für das dritte Schuljahr am 1. August 2002 und für das vierte Schuljahr am 1. August 2003 in Kraft; in jedem Fall können jedoch bereits ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt unter den in § 8 Abs. 4 (neu) FSO genannten Voraussetzungen auch solche Wahlfächer eingerichtet werden, die in der bisherigen Stundentafel nicht enthalten sind, während die Einrichtung der in der bisherigen Stundentafel vorgesehenen Wahlfächer bis zum In-Kraft-Treten der neuen Stundentafel keiner Anzeige bedarf. ³Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 3 und 16 nur für die Schüler, die ab dem 1. August 2000 in das erste Schuljahr aufgenommen werden.

München, den 11. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

#### 2236-6-1-4-UK

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung FS Heilerziehungspflege

#### Vom 11. August 2000

Auf Grund von Art. 15 Satz 4, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 52 Abs. 4, Art. 84 Abs. 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe (Schulordnung FS Heilerziehungspflege – FSO HeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl S. 271, BayRS 2236–6–1–4–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 21), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift der Verordnung werden in der Klammer die Worte "Schulordnung FS" durch das Wort "Fachschulordnung" ersetzt.
- 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Bei § 13 werden die Worte "Schuljahr und Ferien" durch das Wort "(aufgehoben)" ersetzt.
  - b) Bei § 19 wird das Wort "Leistungsnachweise" durch die Worte "Nachweise des Leistungsstands" ersetzt.
  - c) Es werden folgende §§ 19a bis 19c eingefügt:
    - "§ 19a Schriftliche und praktische Leistungsnachweise, Facharbeit
    - § 19b Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme
    - § 19c Nachholung von Leistungsnachweisen"
  - d) Bei § 20 werden die Worte "der Leistungen" angefügt.
  - e) Bei § 21 wird das Wort "Jahresfortgangsnote" durch das Wort "Jahresfortgangsnoten" ersetzt.
  - f) Es wird folgender § 23 a eingefügt:
    - "§ 23a Verbot des Wiederholens"
  - g) Bei § 24 wird das Wort "Jahreszeugnisse" durch die Worte "Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife" ersetzt.
  - h) Vor § 38 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
    - "1. Unterabschnitt

Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen"

- Nach § 42 werden folgende Zwischenüberschrift und folgende Bestimmungen eingefügt:
  - "2. Unterabschnitt

Abschlussprüfung für andere Bewerber

- § 43 Zulassung
- § 44 Prüfung
- § 45 Festsetzung des Prüfungsergebnisses"
- 3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Der Besuch einer Fachschule für Heilerziehungspflege soll die Schüler befähigen, eigenverantwortlich Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern."
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger dauert je nach Organisationsform zwei oder drei Jahre."
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "muss" durch das Wort "soll" ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden die Worte "im fachpraktischen Übungsbereich" durch die Worte "im Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- 6. § 8 erhält folgende Fassung:

#### "§ 8 Stundentafeln

- (1) <sup>1</sup>Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach den Anlagen 1 bis 3 zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahrs, bei Ersatzschulen und bei der dreijährigen Organisationsform auch über die Dauer eines Schuljahrs hinaus genehmigen. <sup>3</sup>Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.
- (2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß den Anlagen 1 bis 3 in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

- (3) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche, ausgenommen das Fach Praxis der Heilerziehungspflege, darf 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten."

#### 7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
  - "(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden."
- b) Der bisherige Absatz 4 Satz 1 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

#### 8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Fachpraktischer Übungsbereich" durch die Worte "Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte " Die fachpraktischen Übungen" durch die Worte "Das Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Der Unterricht wird in der Regel an den Wochentagen Montag bis Freitag erteilt."

- bb) In Satz 2 werden die Worte "Die fachpraktischen Übungen können" durch die Worte "Das Fach Praxis der Heilerziehungspflege kann" ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte "sind fachpraktische Übungen" durch die Worte "ist Unterricht im Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

"er soll 8 Unterrichtsstunden täglich nicht überschreiten."

- bb) In Satz 2 werden die Worte " Die fachpraktischen Übungen beginnen" durch die Worte "Das Fach Praxis der Heilerziehungspflege beginnt", das Wort "enden" durch das Wort "endet" und die Worte "sie sollen" durch die Worte "es soll" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte "im fachpraktischen Übungsbereich" durch die Worte "im Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahrs beträgt grundsätzlich 75 Werktage. <sup>2</sup>Das Fach Praxis der Heilerziehungspflege kann zum Teil auch in der im Allgemeinen unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden."
- 10. § 13 wird aufgehoben.
- 11. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der fachpraktischen Übungen" durch die Worte "des Fachs Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "Im fachpraktischen Übungsbereich" durch die Worte "Im Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Die Schüler sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen."

cc) In Satz 3 werden die Worte "an den fachpraktischen Übungen" durch die Worte "am Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.

#### 12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der fachpraktischen Übungen" durch die Worte "des Fachs Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "an den fachpraktischen Übungen" durch die Worte "am Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- 13. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "der fachpraktischen Übungen" durch die Worte "des Fachs Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- 14. § 17 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 entfällt.

#### 15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung in der gewählten Organisationsform."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

"¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren."

- bb) Der bisher einzige Satz wird Satz 2.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) <sup>1</sup>Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup>Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit."
- 16. § 19 erhält folgende Fassung:

#### "§ 19

#### Nachweise des Leistungsstands

- (1) Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Facharbeiten, mündliche und praktische Leistungen sowie Praktikumsberichte.
- (2) <sup>1</sup>Im Schuljahr sind in jedem Fach mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben. <sup>2</sup>Die Facharbeit wird ausschließlich im letzten Schuljahr im Fach Praxis- und Methodenlehre erstellt. <sup>3</sup>In fachpraktischen Fächern sind praktische Leistungsnachweise zu erheben, im Fach Praxis der Heilerziehungspflege außerdem Praktikumsberichte. <sup>4</sup>Im Schuljahr kann ein praktischer Leistungsnachweis durch einen anderweitigen Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 ersetzt werden. <sup>5</sup>Im Übrigen beschließt die Lehrerkonferenz Art und Zahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung der Art und des Unterrichtsumfangs der einzelnen Fächer; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Schulleiter."
- 17. Es werden folgende §§ 19a bis 19c eingefügt:

#### "§ 19a

#### Schriftliche und praktische Leistungsnachweise, Facharbeit

- (1) <sup>1</sup>Schulaufgaben, Kurzarbeiten und praktische Leistungsnachweise werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.
- (2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer eine Schulaufgabe beziehungsweise Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(3) <sup>1</sup>Die Facharbeit soll von klar abgegrenzter Themenstellung sowie angemessenem Schwierigkeitsgrad und Umfang sein. <sup>2</sup>Das Thema der Facharbeit wählt der Schüler im Laufe des ersten Halbjahres des letzen Schuljahrs im Einvernehmen mit dem Lehrer. <sup>3</sup>Die Facharbeit muss spätestens drei Monate vor Schuljahresende abgeliefert werden; die Schule kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

#### 8 19b

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

- (1) Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.
- (2) Prüfungsarbeiten und schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahrs, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.
- (3) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluss der Abschlussprüfung Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

#### § 19c

#### Nachholung von Leistungsnachweisen

- (1) <sup>1</sup>Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. <sup>2</sup>Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche beziehungsweise praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. <sup>2</sup>Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen Leistungen diese wegen der Versäumnisse des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.
- (3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schuljahr stattfinden. <sup>2</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahrs erstrecken. <sup>3</sup>Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Wer an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teilnimmt, muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachweisen. <sup>2</sup>Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen."
- 18. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 35 Abs. 2 entsprechend."
- 19. § 21 erhält folgende Fassung:

#### "§ 21

#### Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) <sup>1</sup>Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, münd-

liche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. <sup>2</sup>Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht. <sup>3</sup>Ein schriftlicher Leistungsnachweis hat grundsätzlich das doppelte Gewicht eines mündlichen Nachweises, ein praktischer Leistungsnachweis das eines Praktikumsberichts. <sup>4</sup>Die Note für das Fach Praxis der Heilerziehungspflege wird gebildet auf Grund

- der Noten für die praktischen Leistungsnachweise,
- 2. der Noten für die Praktikumsberichte,
- der schriftlichen Äußerung des mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrers über Leistung und Verhalten des Schülers,
- der schriftlichen Beurteilung der Einrichtungen, in denen die fachpraktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten des Schülers.

<sup>5</sup>Satz 4 gilt entsprechend für die fachliche Vertiefung, soweit sie in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird.

- (2) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. <sup>2</sup>Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.
- (3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

#### 20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "allen Pflichtfächern einschließlich des fachpraktischen Übungsbereichs (Vorrückungsfächer)" durch die Worte "den Pflichtfächern" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

 $"^2$ Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

- 1. in einem Pflichtfach die Note 6,
- 2. in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder
- an Stelle einer Note die Bemerkung gemäß § 24 Abs. 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 23 ein Notenausgleich gewährt wird."

#### 21. § 23 erhält folgende Fassung:

#### "§ 23 Notenausgleich

- (1) <sup>1</sup>Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder in einem Pflichtfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens
- 1. in einem Pflichtfach die Note 1,
- 2. in zwei Pflichtfächern die Note 2 oder
- 3. in drei Pflichtfächern die Note 3

erzielt haben. <sup>2</sup>Sind die zwei mit Note 5 bewerteten Fächer oder das eine mit Note 6 bewertete Fach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung herangezogen werden. <sup>3</sup>Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung, so muss unter den zum Ausgleich herangezogenen Fächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sein.

- (2) Notenausgleich ist ausgeschlossen,
- wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Pflichtfächern erzielt wurden, die nicht bis zur Abschlussprüfung fortgeführt werden,
- bei Schülern, die das Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 22 Satz 2) besuchen,
- bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
- 4. wenn wahrscheinlich ist, dass der Schüler das Ziel der Fachschule nicht erreicht.
- (3) Eine Bemerkung nach § 24 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmungen der Note 6 gleichgestellt."

#### 22. Es wird folgender § 23a eingefügt:

#### "§ 23a Verbot des Wiederholens

- (1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, §18) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.
- (2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.
- (3) Werden für Schüler, die nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen dürfen, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahrs erneut."

#### 23. § 24 erhält folgende Fassung:

#### "§ 24

Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife

- (1) <sup>1</sup>Über die erzielten Leistungen werden zum Schulhalbjahr des ersten Schuljahrs Zwischenzeugnisse, in den Fachschulen für Heilerziehungspflege zum Ende jedes Schuljahrs ein Jahreszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Jahreszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.
- (2) Wer in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen hat, erhält an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 22 Satz 2.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein. <sup>2</sup>Die Fachschul-

reife wird Schülern zuerkannt, die die Vorrückungserlaubis in das zweite Schuljahr (bei 2jähriger Organisationsform) beziehungsweise in das dritte Schuljahr (bei 3jähriger Organisationsform) erhalten haben; dies wird im Jahreszeugnis vermerkt.

(4) Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt."

#### 24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im letzten Schuljahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben."

- bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"5Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Regierung herbeiführen."

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "bildet" durch das Wort "kann" ersetzt und nach dem Wort "Unterausschüsse" das Wort "bilden" eingefügt.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
  - "(5) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieser hat zusätzlich die Befugnis,
  - auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuss zu berufen und
  - 2. die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten zu ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt."
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht und kann die Fachschule auf den Einsatz des Lehrers im letzten Schuljahr nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahrs der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann."

#### 25. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
  - "(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 24 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann."
- 26. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
    - "(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
    - Pädagogik und Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 240 Minuten) und
    - Psychologie (Bearbeitungszeit 120 Minuten)."
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
  - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
    - "(4) <sup>1</sup>Schüler der in § 26 Abs. 6 genannten Schulen haben darüber hinaus in allen anderen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von einer bis zwei Zeitstunden je Fach zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag genehmigen, dass die Noten einzelner Fächer aus dem Zeugnis der staatlich genehmigten Schule in das Abschlusszeugnis übernommen werden, wenn bei erstmaliger Ablegung der Prüfung das Zeugnis nicht früher als ein Jahr vor Beginn der Abschlussprüfung ausgestellt wurde und die bewerteten Leistungsanforderungen denen nach Satz 1 im Wesentlichen gleichwertig sind. <sup>3</sup>Wird der Antrag genehmigt, ist eine Prüfung in diesen Fächern nicht mehr abzulegen. <sup>4</sup>Die Noten der in Absatz 1 genannten Fächer können nicht übernommen werden."

#### 27. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
  - "(1) ¹Eine praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege (Bearbeitungszeit 180 bis 240 Minuten). ²Während der praktischen Prüfung können Fragen zum Prüfungsthema und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtsstoff gestellt werden."
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
  - "(3) ¹Schüler der in § 26 Abs. 6 genannten Schulen haben darüber hinaus in allen anderen fachpraktischen Fächern praktische Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 20 bis 60 Minuten zu bearbeiten; die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für alle Prüfungsteilnehmer gleich sein. ²§ 29 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."
- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

#### 28. § 31 wird wie folgt geändert:

 a) Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

- "(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre.
- (2) Schüler haben sich außerdem der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt."
- b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. in einem sonstigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfach des letzten Schuljahrs, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind; praktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein."
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Minuten" ein Komma und die Worte "im Fach Praxis- und Methodenlehre 20 Minuten" eingefügt.
- 29. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

"<sup>2</sup>Sie ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung oder im Fach Praxis- und Methodenlehre eine schlechtere Zeugnisnote als 4 oder wenn in einem anderen Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei anderen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 erzielt wurde; Pflichtfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen."

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
  - "(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer geteilt durch 17 auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

"sehr gut"

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

"gut"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

"befriedigend"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

"ausreichend"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50."

- 30. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen."
- 31. In § 36 Abs. 2 werden die Worte "die Regierung" durch die Worte "der Prüfungsausschuss" ersetzt.

- 32. Vor § 38 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:
  - "1. Unterabschnitt

Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Fachschulen"

- 33. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte "aus Abschnitt II" werden durch das Wort "nachstehend" ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"<sup>2</sup>An der Abschlussprüfung können auch Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege am Ende des ersten Schuljahrs teilnehmen."

34. § 39 Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Pädagogik und Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 120 Minuten)."

35. § 40 Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen in der Praxis der Heilerziehungspflege (Bearbeitungszeit 120 bis 180 Minuten)."

36. Der bisherige Text des § 41 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Eine mündliche Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis- und Methodenlehre (Prüfungszeit 15 Minuten)."

37. Nach § 42 werden folgende Zwischenüberschrift und folgende §§ 43 bis 45 eingefügt:

#### "2. Unterabschnitt

Abschlussprüfung für andere Bewerber

#### § 43 Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Bewerber, die keiner Fachschule für Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfe angehören, können als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse einsetzen.
- (2) ¹Die Zulassung ist bei der Schule, an der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, bis spätestens 1. März zu beantragen. ²Zugelassen werden können nur Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe nach § 5 erfüllen und die mindestens weitere zwei Jahre erfolgreich in der Heilerziehungspflegehilfe tätig waren.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung haben die Bewerber beizufügen:
- 1. die Nachweise nach § 4,
- 2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sie sich bereits der

- Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe unterzogen haben,
- 3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sie sich in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie dabei benutzt haben, sowie
- ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über die Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe.
- (4) Die Nachweise nach Absatz 3 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, wenn Bewerber sich der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe schon zweimal ohne Erfolg unterzogen haben oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerber als ungeeignet für eine Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe erscheinen lassen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgerecht beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.
- (6) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerber einer anderen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

#### § 44 Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerber legen die Prüfung im Wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen oder staatlichen anerkannten Fachschulen. <sup>2</sup>Für die Prüfung gelten §§ 38 bis 42, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Schüler. <sup>2</sup>Darüber haben sie in allen anderen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von einer Zeitstunde je Fach zu bearbeiten oder entsprechende praktische Leistungen zu erbringen; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt, der auch den

zeitlichen Umfang der praktischen Prüfung festlegt.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnehmer an der Abschlussprüfung haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. <sup>2</sup>Kommen Bewerber dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

#### § 45

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.
- (2) Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.
- (3) <sup>1</sup>Treten Bewerber vor der Prüfung im zweiten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die betreffenden Bewerber nicht zu vertreten haben."
- In § 57 Abs. 1 werden die Worte "fachpraktischen Übungsbereich" durch die Worte "Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- 39. In § 58 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte "fachpraktischen Übungsbereich" durch die Worte "Fach Praxis der Heilerziehungspflege" und die Worte "die fachpraktischen Übungen" durch die Worte "der Unterricht im Fach Praxis der Heilerziehungspflege" ersetzt.
- 40. § 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte "für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst" werden durch die Worte "für Unterricht und Kultus" ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
    - "<sup>2</sup>Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung."

41. Die Anlagen 1 und 2 werden durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

"Anlage 1

#### Stundentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (2jährige Organisationsform)

Fächer	Wochenstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr		
Pflichtfächer				
Deutsch <sup>1)</sup>	1,5	1,5		
Sozialkunde <sup>1)</sup>	1	1		
Pädagogik und Heilpädagogik	2,5	2,5		
Psychologie	2	2		
Medizin	1	1		
Psychiatrie	1	1		
Berufs- und Rechtskunde	1	1		
Praxis- und Methodenlehre <sup>2)</sup>	2,5	2,5		
Übungen zur Religionspädagogik2)	0,5	0,5		
Spiel und Gestaltung <sup>2)</sup>	2	2		
Musik und Bewegung <sup>2)</sup>	1,5	1,5		
Medienpädagogik, Datenverarbeitung und				
Kommunikation <sup>2)</sup>	1,5	1,5		
Pflege <sup>2)</sup>	1,5	1,5		
Hauswirtschaft <sup>2)</sup>	1	1		
Praxis der Heilerziehungpflege <sup>2)</sup>	17,5	17,5		
Fachliche Vertiefung	1	1		
	39	39		
Zusatzfächer für den Erwerb der				
Fachhochschulreife				
Englisch <sup>1)3)</sup>	2	2		
Mathematik 4)	3	3		

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Bei diesen Fächern handelt es sich um fachpraktische Fächer.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 2

#### Stundentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (3jährige Organisationsform)

Fächer	Wochenstunden			
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Pflichtfächer				
Deutsch <sup>1)</sup>	1	1	1	
Sozialkunde <sup>1)</sup>	0,5	1,5	-	
Pädagogik und Heilpädagogik	1,5	2	1,5	
Psychologie	1	1,5	1,5	
Medizin	1	-	1	
Psychiatrie	0,5	0,5	1	
Berufs- und Rechtskunde	0,5	1	0,5	
Praxis- und Methodenlehre2)	1,5	2	1,5	
Übungen zur Religionspädagogik²)	0,5	0,5	-	
Spiel und Gestaltung <sup>2)</sup>	2	1	1	
Musik und Bewegung <sup>2)</sup>	2	-	1	
Medienpädagogik, Datenverarbeitung und				
Kommunikation <sup>2)</sup>	1	1	1	
Pflege <sup>2</sup> )	1	1	1	
Hauswirtschaft <sup>2)</sup>	1	-	1	
Praxis der Heilerziehungspflege <sup>2)</sup>	11,5	11,5	12	
Fachliche Vertiefung	1	1	-	
	27,5	25,5	25	
Zusatzfächer für den Erwerb der				
Fachhochschulreife				
Englisch <sup>1) 3)</sup>	2	1	1	
Mathematik <sup>4)</sup>	2	2	2	

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Bei diesen Fächern handelt es sich um fachpraktische Fächer.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

#### Anlage 3

## Stundentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

Fächer	Wochenstunden		
Pflichtfächer			
Deutsch	1		
Sozialkunde	0,5		
Pädagogik und Heilpädagogik	1,5		
Psychologie	1		
Medizin	1		
Psychiatrie	0,5		
Berufs- und Rechtskunde	0,5		
Praxis- und Methodenlehre <sup>1)</sup>	1,5		
Übungen zur Religionspädagogik <sup>1)</sup>	0,5		
Spiel und Gestaltung <sup>1)</sup>	2		
Musik und Bewegung <sup>1)</sup>	2		
Medienpädagogik, Datenverarbeitung und			
Kommunikation <sup>1)</sup>	1		
Pflege <sup>1)</sup>	1		
Hauswirtschaft <sup>1)</sup>	1		
Praxis der Heilerziehungspflege <sup>1)</sup>	11,5		
Fachliche Vertiefung	1		
	27,5		

 $<sup>^{\</sup>rm 1)}$ Bei diesen Fächern handelt es sich um fachpraktische Fächer."

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nrn. 26, 27, 28, 29 und 41 für das zweite Schuljahr am 1. August 2001, für das dritte Schuljahr am 1. August 2002 in Kraft; es können bereits ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt unter den in § 8 Abs. 4 (neu) genannten Voraussetzungen auch solche Wahlfächer eingerichtet werden, die in der bisherigen Stundentafel nicht enthalten sind, während die Einrichtung der in der bisherigen Stundentafel vorgesehenen Wahlfächer bis zum In-Kraft-Treten der neuen Stundentafel keiner Anzeige bedarf. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 Buchst. g und Nr. 23 hinsichtlich der Fachschulreife nur für Schüler, die ab dem 1. August 2000 in das erste Schuljahr aufgenommen werden.

München, den 11. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

#### 2236-9-1-4-UK

#### Fünfte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

#### Vom 11. August 2000

Auf Grund von Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236–9–1–4–UK), zuletzt geändert durch § 49 der Verordnung vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte
    - "§ 65 Ausbildungsrichtung Bauwesen
    - § 65a Ausbildungsrichtung Brauwesen und Getränketechnik
    - § 66 (aufgehoben)
    - § 66a Ausbildungsrichtung Heilpädagogik
    - § 66b Ausbildungsrichtung Holzgestaltung
    - § 67 Ausbildungsrichtung Medizintechnik
    - § 68 Ausbildungsrichtung Wirtschaft"

#### werden durch die Worte

- "§ 65 Ausbildungsrichtung Brauwesen und Getränketechnik
- § 66 Ausbildungsrichtung Heilpädagogik
- § 67 Ausbildungsrichtung Holzgestaltung
- § 68 Ausbildungsrichtung Medizintechnik
- § 69 Ausbildungsrichtung Wirtschaft"
- ersetzt
- b) Der bisherige § 69 wird § 70.
- 2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte
  - "2. Bauwesen,"

gestrichen; die Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.

- 3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
- 4. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Notwendige berufliche Vorbildung im Sinn von Absatz 1 Nr. 1 ist

- eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
- 2. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung zum staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
- eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren."
- 5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### "§ 6 Stundentafeln

- (1) <sup>1</sup>Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach den Anlagen 1.1 bis 1.6 zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Studienjahrs, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht über die Dauer eines Studienjahrs hinaus, genehmigen. <sup>3</sup>Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr.
- (2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß den Anlagen 1.1, 1.2 und 1.4 bis 1.6 in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Studienjahr verlegt werden.
- (3) Im Studienjahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern (ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Studienjahr) erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlage um

nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten."

#### 6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Worten "Einrichtung von" die Worte "weiterem Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie von" eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- 7. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort "höchstens" wird gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: "²§ 66 Abs. 4 Satz 3 und § 68 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt."
- 8. § 13 erhält folgende Fassung:

#### "§ 13 Höchstausbildungsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung in der gewählten Organisationsform. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. <sup>3</sup>Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Fachakademie nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup>Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Studierende der Probezeit."

#### 9. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 Bay-EUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 13) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt."

#### 10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Studierenden während des Studienjahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt."
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort "Betracht" die Worte "und kann die Fachakademie auf den Einsatz des Lehrers im letzten Studienjahr nicht verzichten" eingefügt.

#### 11. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "beschränkt sich auf" durch das Wort "umfasst" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach "27," "27 a," eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte "oder praktischen" gestrichen.
- 12. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "Unterricht und Kultus" ersetzt.
- 13. § 64 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 erhalten der dritte und der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:
    - "– Brillenlehre

(Bearbeitungszeit 120 Minuten)

- Kontaktlinsenlehre
   (Bearbeitungszeit 120 Minuten)"
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Optometrische Übungen
   (Bearbeitungszeit 90 bis 120 Minuten)
- Kontaktlinsenanpassung
   (Bearbeitungszeit 300 bis 360 Minuten)."
- 14. § 65 wird aufgehoben.
- 15. § 65a wird § 65.
- 16. § 66 a wird § 66 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; Sätze 4 und 5 werden durch folgenden neuen Satz 4 ersetzt:

"<sup>4</sup>Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.";

der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden Satz 3 ersetzt:
  - "<sup>3</sup>Die Teilnahme am Unterricht in gruppenund selbsterfahrungsbezogenen Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt."
- f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 7 und 8.

- g) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
  - "(9) Die Abschlussprüfung ist unbeschadet des § 30 Abs. 2 Satz 2 auch dann nicht bestanden, wenn im Fach Heilpädagogische Fachpraxis eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in der Facharbeit oder im Colloquium die Note 6 erzielt wurde."
- 17. Der bisherige § 66b wird § 67.
- 18. Der bisherige § 67 wird § 68; in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "der Fachakademie" durch die Worte "des Staatsministeriums" ersetzt.
- 19. Die bisherigen §§ 68 und 69 werden §§ 69 und 70.

#### 20. Anlage 1.1 erhält folgende Fassung:

#### "Anlage 1.1

#### Stundentafel für Fachakademien für Augenoptik

1. Studienjahr	2. Studienjah
I. Dudielly and	m. Dudardingan

	1. Studienjahr 2. Studienj			9
Fächer	Wochen-	Jahres-	Wochen-	Jahres-
Pflichtfächer	stunden	stunden	stunden	stunden
Mathematik	3	120		
		120		
Anatomie, Physiologie und Pathologie des Auges	2	80	2	80
Optik und Instrumentenkunde	5	200	5	200
Optomet ie	5	200	. 4	160
Brillenlehre	2	80	3	120
Kontaktlinsenlehre	2	80	3	120
Datenverarbeitung	1	40	1	40
Optometrische Übungen	4	160	4	160
Brillenanpassung	1	40	2	80
Kontaktlinsenanpassung	2	80	4	160
Werkstatt-Technik	6	240	-	-
Angewandte Psychologie	2	80	-	_
Berufs- und Arbeitspädagogik	-	-	2	80
Rechts- und Sozialkunde <sup>1)</sup>	1	40	1	40
Betriebswirtschaftslehre	2	80	4	160
Deutsch		-	1	40
	38	1 520	36	1 440
Zusatzfächer				
für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch 1)	-	-	2	80
Englisch 1)	1	40	2	80
Mathematik 1) 2)		-	3	120

Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen."

- 21. Anlage 1.2 wird aufgehoben; die bisherigen Anlagen 1.3 bis 1.7 werden Anlagen 1.2 bis 1.6.
- 22. Anlage 1.2 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Pflichtfach Sozialkunde wird das Fußnotenzeichen "¹)" angefügt.
  - b) Der Abschnitt "Wahlfächer" wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

<b>"Zusatzfächer</b> für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch <sup>1)</sup>	_	-	1	40
Englisch <sup>1)</sup>	1	40	2	80
Mathematik <sup>1)2)</sup>	-	-	2	80"

- b) Die Fußnote 1 wird durch folgende Fußnoten 1 und 2 ersetzt:
  - "<sup>1)</sup>Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
  - <sup>2)</sup>In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen."
- 23. Anlage 1.3 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abschnitt "Pflichtfächer" werden die Worte "Heilpädagogik und Berufskunde" durch das Wort "Heilpädagogik" ersetzt.
  - b) Der Abschnitt "Wahlfächer" wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

<b>"Zusatzfächer</b> für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Deutsch <sup>2)</sup>	3	120
Englisch <sup>2)3)</sup>	3	120
Mathematik <sup>4)</sup>	6	240
Sozialkunde <sup>2)</sup>	2	80"

- b) Die Fußnoten 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
  - "<sup>2)</sup>Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
  - <sup>3)</sup>In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.
  - <sup>4)</sup>Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll".
- 24. Anlage 1.4 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Pflichtfach Wirtschafts- und Sozialkunde wird das Fußnotenzeichen "¹)" angefügt.
  - b) Die Zeile mit dem Fach "Rechtskunde" und die anschließende Summenzeile erhalten folgende Fassung:

"Rechtskunde	1	40	-	-
	39	1560	37	1480"

c) Der Abschnitt "Wahlfächer" wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

<b>"Zusatzfächer</b> für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch <sup>1)</sup>	1	40	2	80
Englisch <sup>1)</sup>	1	40	2	80
Mathematik <sup>1)2)</sup>	3	120	3	120"

- d) Es werden folgende Fußnoten angefügt:
  - "¹¹)Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
  - <sup>2)</sup>In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen."
- 25. Anlage 1.5 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) Den Pflichtfächern Englisch sowie Wirtschafts- und Sozialkunde wird jeweils das Fußnotenzeichen "¹)" angefügt.
  - b) Der Abschnitt "Wahlfächer" wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

"Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife				5, 3, 44
Deutsch <sup>1)</sup>	1	40	_	_
Mathematik <sup>1)2)</sup>	-	-	2	80"

- Die Fußnote 1 wird durch folgende Fußnoten 1 und 2 ersetzt:
  - "¹¹)Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
  - <sup>2)</sup>In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen."
- 26. Anlage 1.6 (neu) wird wie folgt geändert:
  - a) Den Pflichtfächern Deutsch und Sozialkunde wird jeweils das Fußnotenzeichen "<sup>4</sup>)", dem Pflichtfach Englisch werden die Fußnotenzeichen "<sup>4)5</sup>)" angefügt.
  - b) Der Abschnitt "Wahlfächer" wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

"3	<b>Zusatzfächer</b> für den Erwerb der Fachhochschulreife				
	Mathematik <sup>4)</sup>	-	-	2	80
	Naturwissenschaft- liche Grundlagen	2	80	-	_"

- c) Die Fußnoten 4 bis 8 werden durch folgende Fußnoten 4 und 5 ersetzt:
  - "<sup>4)</sup>Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
  - 5) In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen."

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 20 bis 26 für das zweite Studienjahr am 1. August 2001 und bei Teilzeitunterricht für das dritte Studienjahr am 1. August 2002 und für das vierte Studienjahr am 1. August 2003 in Kraft; es können jedoch bereits ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt unter den in § 6 Abs. 4 (neu) FakO genannten Voraussetzungen auch solche Wahlfächer eingerichtet werden, die in der bisherigen Stundentafel nicht enthalten sind, während die Einrichtung der in der bisherigen Stundentafel vorgesehenen Wahlfächer bis zum In-Kraft-Treten der neuen Stundentafel keiner Anzeige bedarf. ³Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 13 Buchst. c und d sowie Nr. 16 Buchst. g am 1. August 2001, bei Teilzeitunterricht am 1. August 2003 in Kraft.

München, den 11. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

#### 2236-9-1-5-UK

#### Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Hauswirtschaft

Vom 11. August 2000

Auf Grund von Art. 18 Abs. 3 Satz 2, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230–1–1–UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw) vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361, BayRS 2236-9-1-5-UK) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### "§ 6 Stundentafeln

- (1) <sup>1</sup>Dem Unterricht in den ersten beiden Studienjahren ist die Stundentafel nach Anlage 1 zu Grunde zu legen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Studienjahrs, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht über die Dauer eines Studienjahrs hinaus, genehmigen. <sup>3</sup>Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr.
- (2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß Anlage 1 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Studienjahr verlegt werden.
- (3) Im Studienjahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern (ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im Studienjahr des ersten Prüfungsabschnitts) erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Fachakademie über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach der Stundentafel der Anlage 1 um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten.

- (6) Die Ausbildung im dritten Studienjahr (Berufspraktikum) richtet sich nach Anlage 2."
- 2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "die Einrichtung von" die Worte "weiterem Pflichtunterricht sowie von" eingefügt.
- 3. § 13 erhält folgende Fassung:

#### "§ 13

#### Höchstausbildungsdauer

- (1) ¹Die Höchstausbildungsdauer für den in § 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Ausbildungsabschnitt beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung in der gewählten Organisationsform. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademien für Hauswirtschaft verbrachten Studienjahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ³Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Fachakademie nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.
- (2) Der Eintritt in das Berufspraktikum soll spätestens drei Jahre nach Bestehen des ersten Teils der staatlichen Abschlussprüfung erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup>Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Studierende der Probezeit."
- 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei den Pflichtfächern wird nach den Fachbezeichnungen "Deutsch" und "Sozialkunde" jeweils das Fußnotenzeichen "¹)" gesetzt.
  - b) Der Abschnitt "Wahlfächer" wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

"Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch <sup>1)2)</sup>	1	2
Mathematik <sup>1)</sup>	3	3"

- c) Die Fußnoten 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  - "¹¹)Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
  - <sup>2)</sup> In diesem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen."

§ 2

<sup>1</sup>Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 für das zweite Studienjahr am 1. August 2001 und bei Teilzeitunterricht für das dritte Studienjahr am 1. August 2002 und für das vierte Studienjahr am 1. August 2003 in Kraft; in jedem Fall können jedoch bereits ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt unter den in § 6 Abs. 4 (neu) FakOHw genannten Voraussetzungen auch solche Wahlfächer eingerichtet werden, die in der bisherigen Stundentafel nicht enthalten sind, während die Einrichtung der in der bisherigen Stundentafel vorgesehenen Wahlfächer bis zum In-Kraft-Treten der neuen Stundentafel keiner Anzeige bedarf.

München, den 11. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

#### 2230-1-1-UK

#### Berichtigung

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, BayRS 2230–1–1–UK) wird wie folgt berichtigt:

- 1. In Art. 7 Abs. 7 Satz 2 ist das Wort "Hauptabschluss" durch das Wort "Hauptschulabschluss" zu ersetzen.
- 2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 4 ist das Wort "vorwiegend" zu streichen.
- In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "Berufsabschluss" durch das Wort "Berufsschulabschluss" zu ersetzen.
- In Art. 24 Nr. 9 wird nach dem Wort "Formen" ein Komma gesetzt und das nachfolgende Wort "und" gestrichen.
- 5. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird der Doppelpunkt nach dem Wort "durch" gestrichen.
- In Art. 51 Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort "Berufsfachschulen" die Worte "Berufsschulen und" eingefügt.
- 7. In Art. 114 wird vor den Worten "Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht" eingefügt "(1)".
- Im Siebten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts II das Wort "Juli" durch das Wort "Juni" ersetzt.

München, den 14. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Auftrag

Pascher, Ministerialdirigent

#### 2230-7-1-UK

#### Berichtigung

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, BayRS 2230–7–1–UK) wird wie folgt berichtigt:

- Die Überschrift des Art. 14 erhält folgende Fassung: "Verwaltung des Schulvermögens"
- 2. In Art. 18 Abs. 2 Satz 3 wird "Abs. 2" durch "Abs. 1" ersetzt.

München, den 14. August 2000

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Im Auftrag

Pascher, Ministerialdirigent

#### 2032-3-1-7-F

#### Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Bayerische Ausgleichszahlungsverordnung – BayAusglZV) vom 16. November 1999 (GVBl S. 468) wird wie folgt berichtigt:

İn § 3 Abs. 2 Satz 2 muss der Klammerzusatz "(BGBl I S.3434)" richtig lauten "(BGBl I S. 3494).

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

#### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand. ISSN 0005-7134